S 26/20-9

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solè als Vorsitzende sowie durch Mag. Mathias Grandosek und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 7.12.2020 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Die Verrechnung von Aufschlägen gemäß Art 6c der Verordnung (EU) Nr 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union idF VO (EU) 2017/920 („Roaming-VO“) zusätzlich zum inländischen Endkundenpreis gemäß Art 2 Abs 2 lit r Roaming-VO für Roaming im Anwendungsbereich der Roaming-VO wird in der von HOT Telekom und Service GmbH für die bestehenden Tarife „HoT Flex“, „HoT fix“, „HoT fix Mega“, „HoT fix Giga“, „HoT smart“, „HoT Refill Paket für Daten 3.000 MB“, „HoT Refill Paket für Daten 5.000 MB“ und für alle zukünftigen Tarife beantragten Höhe von maximal

EUR 0,0384 pro Minute für abgehende „Out of bundle“ Anrufe (inklusive Umsatzsteuer),
EUR 0,012 pro „Out of bundle“ SMS (inklusive Umsatzsteuer),
EUR 0,0036 pro „Out of bundle“ MB (inklusive Umsatzsteuer),

weiters für die Datenreserve 5.000 MB, Datenreserve 13.000 MB, Datenreserve 14.000 MB und für zukünftige Datenreserven, oder Anpassungen der bestehenden Datenreserven beantragten Höhe von maximal

EUR 0,0036 pro MB (inklusive Umsatzsteuer),

weiters ein Aufschlag für „Out of bundle“ MB ab Überschreitung der Volumenbegrenzung für die angemessene Nutzung nach Art 4 Abs 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Europäischen Kommission vom 15.12.2016 („DVO“) iVm Art 12 der Roaming-VO auf Grundlage des Großkundenentgeltes von 2020 in Höhe von

EUR 0,0042 pro MB (inklusive Umsatzsteuer)

befristet vom 19.12.2020 bis zum 18.12.2021 genehmigt.

Telekom-Control-Kommission (TKK)
bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Am 9.11.2020 stellte HOT Telekom und Service GmbH (HoT) einen Antrag auf Genehmigung der Erhebung eines zusätzlichen Roamingaufschlages zum inländischen Endkundenpreis gemäß Art 6c Abs 2 Roaming-VO iVm der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Europäischen Kommission vom 15.12.2016 („DVO“) für die bestehenden Tarife „HoT Flex“, „HoT fix“, „HoT fix Mega“, „HoT fix Giga“, „HoT smart“, „HoT Refill Paket für Daten 3.000 MB“, „HoT Refill Paket für Daten 5.000 MB“ und für alle zukünftigen Tarife im Ausmaß von EUR 0,0384 pro Minute für abgehende „Out of bundle“ Anrufe, EUR 0,012 pro „Out of bundle“ SMS und EUR 0,0036 pro „Out of bundle“ MB, sowie für Datenreserve 5.000 MB, Datenreserve 13.000 MB, Datenreserve 14.000 MB und für zukünftige Datenreserven, oder Anpassungen der genannten bestehenden Datenreserven im Ausmaß von EUR 0,0036 pro MB (jeweils inkl USt), sowie die Berechnung der Volumensbegrenzung für die angemessene Nutzung nach Art 4 Abs 2 der DVO iVm Art 12 der Roaming-VO auf Grundlage des Großkundenentgeltes des Jahres 2020 in der beantragten Höhe von maximal von 0,0042 pro MB (inklusive Umsatzsteuer).

Bei der „Datenreserve“ handelt es sich um die Möglichkeit, bei einzelnen Tarifpaketen ohne Bezahlung eines gesonderten Entgelts zusätzliche Datenvolumina freizuschalten.

In ihrem Antrag (ON 1) führte HoT zu folgenden Begriffen näher aus:

„Out of bundle“ Minuten und „Out of bundle“ SMS im Sinne des Antrages umfasse jene Minuten bzw SMS, die nicht bereits in einem Tarifpaket oder Refill-Paket inkludiert seien. Eine „Out of bundle“ Minute bzw SMS entstehe somit bei Überschreiten der im Paket inkludierten Einheiten.

„Out of bundle“ Daten im Sinne dieses Antrages umfassten jene MB, die das Volumen von Endkundendatenroamingdiensten eines Tarifpaketes oder Refill-Pakets überstiegen.

Die Berechnung der Volumenbegrenzung der Endkundendatenroamingdienste für das jeweilige Tarifpaket oder Refill-Paket für die angemessene Nutzung erfolge nach Art 4 Abs 2 der DVO iVm Art 12 der Roaming-VO auf Grundlage des Großkundenentgeltes von 2020, somit auf Basis von EUR 0,0042 pro MB (inklusive Umsatzsteuer).

Darüber hinaus seien „Out of bundle“ Minuten, SMS und Daten im Sinne des Antrags auch jede Minute, SMS und MB in allen bestehenden und zukünftigen Tarifen, bei denen die Verbindungsentgelte pro Minute, pro SMS und pro MB verrechnet würden. Dies gilt derzeit für den bestehenden Tarif „HoT Flex“.

HoT führte aus, dass die Anwendung der festgelegten Vorleistungskonditionen der Roaming-VO zwangsläufig zu negativen Deckungsbeiträgen führen würde, welche wesentlich höher wären als die von der Roaming-VO geforderten 3%.

Als Beilage zum Antrag wurde das ausgefüllte „BEREC Excel-File“ übermittelt (ON 1).

Am 12.11.2020 übermittelte HoT eine Berichtigung ihres Antrages hinsichtlich der angegebenen Werte der Planungsperiode (negative Nettomarge im Endkundenroaminggeschäft und positive Marge aus Mobilfunkdiensten; ON 4).

Die Telekom-Control-Kommission erteilte am 9.11.2020 folgenden Gutachtensauftrag (ON 2):

„Dr. Bernd Hartl und Mag. Dalibor Fricki werden gemäß § 52 AVG zu Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens bis zum 23.11.2020 zur Frage beauftragt, ob der Roaminganbieter HoT Telekom und Service GmbH seine gesamten tatsächlichen und veranschlagten Kosten der Bereitstellung regulierter Roamingdienste gemäß den Art 6a und 6b Roaming-Verordnung iZm Art 6 bis Art 10 sowie Anhang 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 nicht decken kann und somit die Tragfähigkeit seines inländischen Entgeltmodells nicht sichergestellt wäre. Dabei soll insbesondere die von der Antragstellerin im Antrag genannte negative Nettomarge im Endkundenroaminggeschäft sowie die Höhe des Aufschlages geprüft werden."

Das beauftragte Gutachten (ON 6) wurde fristgerecht erstellt und vorgelegt.

2 Festgestellter Sachverhalt

HoT bietet derzeit mobile Dienste gegenüber Endkunden in Österreich an (amtsbekannt).

Die negative Nettomarge im Endkundenroaminggeschäft beträgt für die IST-Periode (1. Oktober 2019 bis 30. September 2020) rund EUR XXXXXX und für die Planungsperiode (1. Oktober 2020 bis 30. September 2021) rund EUR XXXXXX. HoT weist zudem für die IST-Periode eine positive Marge aus Mobilfunkdiensten von rund EUR XXXXXX bei gleichzeitig negativer Nettomarge aus Endkundenroaming aus (14,38%). Für die Planungsperiode wurde eine positive Marge aus Mobilfunkdiensten von rund EUR XXXXXX ausgewiesen. Die negative Nettomarge aus Endkundenroaming im Verhältnis zur Marge aus Mobilfunkdiensten beträgt für die Planungsperiode 17,32 % (Gutachten der Amtssachverständigen für die Telekom-Control-Kommission im Verfahren S 26/20 betreffend die Genehmigung eines Roamingaufschlags vom 23.11.2020, ON 6).

Der österreichische Mobilfunkmarkt ist grundsätzlich wettbewerbsintensiv. Vor allem durch den Markteintritt von MVNOs seit Anfang 2015 gibt es in Österreich wieder einen ausgeprägten Preiswettbewerb für Mobilfunkdienste. Die Preise sind für alle Nutzertypen deutlich gesunken (Gutachten, ON 6, Abbildung 2). Ein internationaler Preisvergleich für Mobilfunkdienste zeigt, dass Österreich preislich unter dem EU-Durchschnitt liegt (ON 6, Abbildung 3).

Für HoT besteht keine Möglichkeit, die verringerte Marge für Mobilfunkdienste aufzufangen.

HoT kann ihre gesamten tatsächlichen und veranschlagten Kosten der Bereitstellung regulierter Roamingdienste nicht aus ihren gesamten tatsächlichen und veranschlagten Einnahmen aus der Bereitstellung dieser Dienste decken.

Die beantragten Aufschläge (ON 1, ON 4) in der Höhe von EUR 0,032 pro Minute für abgehende „Out of bundle" Anrufe, EUR 0,01 pro abgehender „Out of bundle" SMS, EUR 0,003 pro „Out of bundle" MB (jeweils exklusive Umsatzsteuer) führen für folgende Mengen zu keiner Kostenüberdeckung (ON 6):

„Out of bundle“ Minuten und „Out of bundle“ SMS, des Basistarifs „HoT Flex“, der Tarifpakte „HoT fix“, „HoT fix Mega“, „HoT fix Giga“, „HoT smart“ und alle zukünftigen Tarife,

weiters „Out of bundle“ Daten des Basistarifs „HoT Flex“, der Tarifpakte „HoT fix“, „HoT fix Mega“, „HoT fix Giga“, „HoT smart“ und alle zukünftigen Tarife sowie „HoT Refill Paket für Daten 3.000 MB“, „HoT Refill Paket für Daten 5.000 MB“ und alle zukünftigen Tarife,

weiters für die gesamte Datenreserve 5.000 MB, Datenreserve 13.000 MB und die gesamte Datenreserve 14.000 MB und für zukünftige Datenreserven oder Anpassungen der bestehenden Datenreserven.

Mit den für die Mengen beantragten Aufschlägen kann HoT ihre Kosten des Erwerbs des Roamingvorleistungszugangs nicht decken.

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag der HoT samt den Beilagen (ON 1, ON 4) sowie dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen vom 23.11.2020 (ON 6).

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Rechtsgrundlagen

Die einschlägige Bestimmung der Roaming-VO (Verordnung [EU] Nr 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, VO [EU] Nr 531/2012, ABl 2012 L 172/10 idF VO [EU] 2017/920, ABl 2017 L 147/1) lautet:

„Artikel 6c

Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge

(1) Wenn ein Roaminganbieter bei Vorliegen bestimmter und außergewöhnlicher Umstände seine gesamten tatsächlichen und veranschlagten Kosten der Bereitstellung regulierter Roamingdienste gemäß den Artikeln 6a und 6b nicht aus seinen gesamten tatsächlichen und veranschlagten Einnahmen aus der Bereitstellung dieser Dienste decken kann, so darf er eine Genehmigung zur Erhebung eines Aufschlags beantragen, um die Tragfähigkeit seines inländischen Entgeltmodells sicherzustellen. Dieser Aufschlag darf nur in dem Umfang angewandt werden, der erforderlich ist, um die Kosten der Erbringung regulierter Endkunden-Roamingdienste unter Beachtung der für Großkundenentgelte zulässigen Höchstbeträge zu decken.

(2) Ein Roaminganbieter, der beschließt, Absatz 1 dieses Artikels in Anspruch zu nehmen, stellt unverzüglich einen Antrag an die nationale Regulierungsbehörde und übermittelt ihr alle erforderlichen Informationen gemäß den in Artikel 6d genannten Durchführungsrechtsakten. Danach aktualisiert der Roaminganbieter alle 12 Monate diese Informationen und legt sie der nationalen Regulierungsbehörde vor.

(3) Nach Erhalt eines Antrags gemäß Absatz 2 prüft die nationale Regulierungsbehörde, ob der Roaminganbieter nachgewiesen hat, dass er nicht in der Lage ist, seine Kosten gemäß Absatz 1 zu decken, so dass die Tragfähigkeit seines inländischen Entgeltmodells gefährdet wäre. Die Bewertung der Tragfähigkeit des inländischen Entgeltmodells stützt sich auf relevante objektive Faktoren, die speziell für den Roaminganbieter gelten, einschließlich objektiver Unterschiede zwischen Roaminganbietern in dem betreffenden Mitgliedstaat und des Niveaus der Inlandspreise und -erlöse. Die nationale Regulierungsbehörde genehmigt den Aufschlag, wenn die Bedingungen des Absatzes 1 sowie des vorliegenden Absatzes erfüllt sind.

(4) Innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags gemäß Absatz 2 genehmigt die nationale Regulierungsbehörde den Aufschlag, sofern der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist oder ungenügende Informationen enthält. Wenn die nationale Regulierungsbehörde den Antrag für offensichtlich unbegründet hält oder der Auffassung ist, dass keine ausreichenden Informationen bereitgestellt wurden, trifft sie innerhalb einer Frist von weiteren zwei Monaten, nachdem sie dem Roaminganbieter Gehör gewährt hat, eine endgültige Entscheidung über die Genehmigung, Änderung oder Ablehnung des Aufschlags."

Die einschlägige Bestimmung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Europäischen Kommission zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung und über die Methode zur Prüfung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge sowie über den von Roaminganbietern für diese Prüfung zu stellenden Antrag (DVO, ABl 2016 L 344/16 idF VO [EU] 2019/296, ABl 2019 L 50/4) lautet:

„Artikel 10

Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Erhebung eines Roamingaufschlags, die Roaminganbieter gemäß Artikel 6c Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 stellen, um die Tragfähigkeit ihres inländischen Entgeltmodells sicherzustellen

(1) Bei der Prüfung eines Antrags auf Genehmigung zur Erhebung eines Roamingaufschlags, den ein Roaminganbieter gemäß Artikel 6c Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 stellt, um die Tragfähigkeit seines inländischen Entgeltmodells sicherzustellen, kann die nationale Regulierungsbehörde nur dann zu dem Schluss kommen, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, seine Kosten der Bereitstellung regulierter Roamingdienste zu decken, sodass die Tragfähigkeit seines inländischen Entgeltmodells gefährdet wäre, wenn die negative Nettomarge im Endkundenroaminggeschäft des Antragstellers mindestens 3 % seiner Marge aus Mobilfunkdiensten ausmacht.

Die Nettomarge im Endkundenroaminggeschäft ist der Betrag, der nach Abzug der Kosten der Bereitstellung regulierter Endkundenroamingdienste von den Einnahmen aus der Bereitstellung dieser Dienste entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung verbleibt. Zu ihrer Bestimmung prüft die nationale Regulierungsbehörde die im Antrag gemachten Angaben, um die Einhaltung der in den Artikeln 7, 8 und 9 festgelegten Methoden zur Bestimmung der Kosten und Einnahmen sicherzustellen.

(2) Macht der absolute Wert der Nettomarge im Endkundenroaminggeschäft mindestens 3 % der Marge aus Mobilfunkdiensten aus, lehnt die nationale Regulierungsbehörde den Aufschlag dennoch ab, wenn sie feststellt, dass aufgrund besonderer Umstände eine Gefährdung der Tragfähigkeit des inländischen Entgeltmodells unwahrscheinlich ist. Als solche Umstände gelten folgende Situationen:

a) der Antragsteller ist Teil eines Konzerns und es gibt Belege für interne Kostentransfers zugunsten anderer Tochterunternehmen des Konzerns in der Union, insbesondere wegen eines beträchtlichen Ungleichgewichts bei den Roamingvorleistungsentgelten innerhalb des Konzerns;

b) wegen der Intensität des Wettbewerbs auf den Inlandsmärkten bestehen Möglichkeiten, verringerte Margen aufzufangen;

c) durch die Anwendung einer strikteren Regelung der angemessenen Nutzung, die noch immer mit den Artikeln 3 und 4 im Einklang stünde, ließe sich die Nettomarge im Endkundenroaminggeschäft auf einen Anteil unter 3 % senken.

(3) Unter außergewöhnlichen Umständen, wenn ein Betreiber eine negative Marge aus Mobilfunkdiensten und eine negative Nettomarge im Endkundenroaminggeschäft aufweist, genehmigt die nationale Regulierungsbehörde die Anwendung eines Aufschlags auf regulierte Roamingdienste.

(4) Bei der Genehmigung des Aufschlags auf regulierte Roamingdienste gibt die nationale Regulierungsbehörde in der endgültigen Entscheidung den Betrag der festgestellten negativen Nettomarge im Endkundenroaminggeschäft an, die durch einen Aufschlag auf Endkundenpreise für in der Union bereitgestellte Roamingdienste gedeckt werden darf. Der Aufschlag muss mit den bei der Prüfung des Antrags zugrunde gelegten Annahmen für den Roamingverkehr übereinstimmen und im Einklang mit den Grundsätzen in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt werden."

4.2 Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Nach Art 6c Abs 4 Roaming-VO hat die nationale Regulierungsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags den Aufschlag zu genehmigen, wenn dieser nicht offensichtlich unbegründet ist oder ungenügende Informationen bereitgestellt wurden. Da der Verwaltungsgerichtshof die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission in Verfahren nach der Roaming-VO nicht bemängelt hat (VwGH 19.04.2012, Zl 2009/03/0170), geht die Telekom-Control-Kommission auch diesfalls davon aus, dass die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission gegeben ist.

4.3 Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge

Die negative Nettomarge im Endkundenroaminggeschäft von HoT übersteigt sowohl in der IST-Periode (mit 14,38%) als auch in der Planungsperiode (mit 17,32%) die gemäß Art 10 Abs 1 DVO geforderte 3%-Schwelle der Marge aus Mobilfunkdiensten, sodass die Tragfähigkeit des inländischen Entgeltmodells der HoT gefährdet wird.

Die nationale Regulierungsbehörde hat die Genehmigung des Aufschlags dennoch abzulehnen, wenn sie feststellt, dass aufgrund besonderer Umstände eine Gefährdung der Tragfähigkeit des inländischen Entgeltmodells unwahrscheinlich ist. Da HoT für die IST-Periode sowie für die Planungsperiode eine positive Marge aus Mobilfunkdiensten hat, sind die zusätzlichen Kriterien des Art 10 Abs 2 lit a bis c DVO zu prüfen:

HoT verfügt in Österreich über kein eigenes Mobilfunknetz und kann damit auch keine Roamingvorleistungsdienste (Inbound Roaming) anbieten.

Eine striktere Anwendung der Fair Use Policy hätte keinen Einfluss auf eine geringere Kostenunterdeckung. Auch die Anwendung des Kontrollmechanismus gemäß Art 4 Abs 4 DVO würde zu keiner geringeren Kostenunterdeckung führen.

Somit liegt kein Umstand iSd Art 10 Abs 2 lit a bis c DVO vor, der die Genehmigung zur Erhebung eines Aufschlags zum inländischen Endkundenpreis gemäß Art 2 Abs 2 lit r Roaming-VO ausschließen würde.

HoT kann gemäß Art 6c Abs 2 Roaming-VO ihre tatsächlichen und veranschlagten Kosten der Bereitstellung regulierter Roamingdienste gemäß Art 6a und Art 6b leg cit nicht aus ihren gesamten tatsächlichen und veranschlagten Einnahmen aus der Bereitstellung dieser Dienste decken, sodass die Tragfähigkeit des inländischen Entgeltmodells auch bei Heranziehung der zusätzlichen Kriterien des Art 10 Abs 2 DVO nicht sichergestellt ist. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der Erhebung von Aufschlägen zum inländischen Endkundenpreis liegen daher vor.

4.4 Zur Höhe der Aufschläge

Gemäß Art 6c Abs 1 Satz 2 Roaming-VO darf der Aufschlag nur in dem Umfang gewährt werden, der erforderlich ist, um die Kosten der Erbringung regulierter Endkunden-Roamingdienste unter Beachtung der für Großkundenentgelte zulässigen Höchstbeträge zu decken.

Aufgrund der Erwägungen unter Punkt 4.3 war die Höhe der Aufschläge daher antragsgemäß zu genehmigen.

Bei Verrechnung dieser Aufschläge darf die Summe aus inländischem Endkundenpreis und dem jeweiligen Aufschlag gemäß diesem Bescheid bei Überschreiten einer etwaigen Fair Use Policy die maximalen Entgelte gemäß Art 6e Abs 1 lit b Roaming-VO nicht überschreiten. Für die Verrechnung der Aufschläge ist die Taktung gemäß Art 6e Abs 1 Roaming-VO einzuhalten.

Die maximalen Aufschläge dürfen sowohl für die bestehenden Tarife „HoT Flex“, „HoT fix“, „HoT fix Mega“, „HoT fix Giga“, „HoT smart“, „HoT Refill Paket für Daten 3.000 MB“, „HoT Refill Paket für Daten 5.000 MB“ als auch für zukünftige Tarife von HoT und der Datenreserve 5.000 MB, Datenreserve 13.000 MB, Datenreserve 14.000 MB und für zukünftige Datenreserven oder Anpassungen der genannten bestehenden Datenreserven in der von diesem Bescheid betroffenen Laufzeit (Punkt 4.5) verrechnet werden.

4.5 Laufzeit

Gemäß Art 6c Abs 2 DVO haben Roaminganbieter alle zwölf Monate die der nationalen Regulierungsbehörde vorgelegten Informationen zu aktualisieren. Laut Erwägungsgrund 36 der DVO sollte die Genehmigung zur Erhebung eines Roamingaufschlags von der nationalen Regulierungsbehörde für einen Zeitraum von zwölf Monaten erteilt werden (vgl auch BEREC Retail Roaming Guidelines, BoR [17] 56, 171).

Vor diesem Hintergrund waren die Aufschläge zum inländischen Endkundenpreis für zwölf Monate ab dem 19.12.2020 zu genehmigen.

4.6. Beziehung zu Verträgen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der Aufschläge gemäß Art 6c Roaming-VO keine unmittelbaren Auswirkungen auf die mit Teilnehmern geschlossenen zivilrechtlichen Verträge hat.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idF BGBl II 118/2017). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 7.12.2020

Telekom-Control-Kommission

Dr. Elfriede Solé
Die Vorsitzende